

Anlage

ICC-Stellungnahme zur „Green Claims-Directive“

Als Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC), die weltweit größte Wirtschaftsvertretung, die sich u.a. für ethische Marketing- und Werbeprinzipien zur Selbstregulierung – wie dem [ICC-Kodex für Werbung und Marketingkommunikation](#) – einsetzt, engagieren wir uns für die Einhaltung hoher Umweltstandards im Bereich der Werbung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die von der Europäischen Kommission eingebrachten Initiativen zur Beschleunigung des „grünen Übergangs“ mit dem Ziel, die Rechte der Verbraucher zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu fördern, die ehrgeizige Maßnahmen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit ergreifen. Wir möchten jedoch unsere Bedenken bezüglich der konkreten Gestaltung der „Green Claims-Directive“ – insbesondere in Bezug auf das vorgeschlagene Ex-ante-Prüfverfahren – bekräftigen. Zu den wichtigsten Punkten in diesem Zusammenhang gehören:

Kosten

Obwohl es schwierig ist, eine genaue Schätzung vorzunehmen, gehen die Mitgliedsunternehmen davon aus, dass die Gebühren etwa zwischen 2.000 und 10.000 EUR pro Überprüfung liegen werden. Auch die Prüfkriterien sind unklar – ob es sich um die gesamte Mitteilung (z.B. eine vollständige Pressemitteilung) oder um eine wortweise Prüfung innerhalb des gewählten Formats handelt. Die genannten Kosten beinhalten weder die Umsetzung interner Compliance-Maßnahmen noch die tatsächliche Begründung der Angaben.

Zeit

Der Vorschlag enthält keine genaue Obergrenze für Genehmigungsfristen. Nach den Erfahrungen mit der EU-Verordnung 1924/2006 zu Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben kann die Überprüfung einer Angabe von zwei bis zu 12 Monate dauern; die Zulassungszeiten können sogar bis zu 24 Monate betragen. Dies sind keine realistischen Fristen für die Genehmigung einzelner umweltbezogener Angaben und sind nicht mit den Geschäftszyklen vieler verbraucherorientierter Unternehmen vereinbar (insbesondere mit Blick auf saisonale Produkte).

Umfang

Die Definition von „ausdrücklich umweltbezogenen Angaben“ umfasst derzeit alle textlichen oder kennzeichnungsbasierten Darstellungen im Zusammenhang mit der Umwelt. Damit wäre ein breites Spektrum erfasst – von Marketing- und Werbebotschaften bis hin zu Pressemitteilungen, Webinhalten und freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten –, was zu hohen Belastungen und Kosten einer Überprüfung führen würde.

Unsere Unternehmen haben weiterhin Sorgen hinsichtlich des Geltungsbereichs bei identischen Produkten geäußert, die bspw. in verschiedenen Fabriken hergestellt werden oder die in Variationen (z.B. unterschiedliche Farben oder Größen) existieren. Es ist unklar, ob die Vorabkontrolle universell für alle Produktvarianten gelten soll oder ob für jede Variante eine separate Vorabkontrolle erforderlich ist.

Risiko „Greenhushing“

Angesichts der mit der Vorabprüfung zu erwartenden Kosten und Risiken, besteht die Gefahr, dass Unternehmen die Kommunikation zu ihren Umwelt- und Klimabemühungen an die Verbraucher eher einstellen. Dies würde wiederum die Kunden darin einschränken, möglichst fundierte Entscheidungen über ihre Produktwahl treffen zu können.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Gründe gilt es aus Sicht der Internationalen Handelskammer, das Ex-ante-Prüfverfahren und seine Auswirkungen auf Unternehmen noch einmal sorgfältig zu überdenken und stattdessen zu prüfen, wie eine Umsetzung in den Unternehmen unterstützt werden kann.